

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brohl-Lützing über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

Vom 30. September 1999

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Satzung der Gemeinde Brohl-Lützing über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 30. März 1992 i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 1996 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 6 Abs. 3 erhält Unterabsatz 3 die folgende Fassung:
„Dies gilt auch in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 30. September 1996

ORTSGEMEINDE BROHL-Lützing

C. Ripoll
Ripoll
Ortsbürgermeisterin

